



Amtliche Mitteilung Nr. 17/2025

Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Hochschule Köln

Vom 01. April 2025

Herausgegeben am 01. April 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

01. April 2025

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 21 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Hochschulrat der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 8. Juni 2015** (Amtliche Mitteilung 25/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2022 (Amtliche Mitteilung 27/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Der Hochschulrat wählt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 GO eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis seiner externen Mitglieder. Zusätzlich kann der Hochschulrat aus dem Kreis der externen Mitglieder eine zweite Stellvertretung wählen. Kommt es gleichwohl zur Vakanz der Funktion der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretungen oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 vertreten werden, wird die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch das dienstälteste (bzw. bei gleichem Dienstalder das lebensälteste) Mitglied aus dem Personenkreis der Externen wahrgenommen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer bzw. seiner Stellvertretungen findet in der konstituierenden Sitzung in geheimer Abstimmung statt. Die Sitzung wird dabei vom dienstältesten (bzw. bei gleichem Dienstalder vom lebensältesten) Hochschulratsmitglied aus dem Personenkreis der Externen geleitet.“

2. § 1 Abs. 5 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats, der Hochschulwahlversammlung, der Findungskommissionen und ggf. der Kommissionen und Ausschüsse. Über die Höhe der Sitzungsgelder wird durch gesonderten Beschluss entschieden.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat wird von der Sitzungsleitung in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung sowie den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten die Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt. Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.“

4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fakultätenkonferenz berät den Hochschulrat in Angelegenheiten von Forschung, Studium und Lehre (§ 23 Abs. 2 HG). Hierzu tagt der Hochschulrat mindestens einmal jährlich gemeinsam mit der Fakultätenkonferenz und dem Präsidium im Anschluss an seine reguläre Sitzung. Weitere Sitzungen können sich ergeben aus der Aufgabewahrnehmung gemäß § 21 Abs. 1 HG.“

5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder elektronisch zugeschalteten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.“

6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen und im elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen. Findet die Sitzung des Hochschulrats in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus im Wege elektronischer Kommunikation zugeschalteten und physisch anwesenden Mitgliedern statt, können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden getroffen werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind die Regelungen des Hochschulgesetzes maßgeblich.“

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hochschulrat legt dem zuständigen Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 10. März 2025.

Köln, den 01. April 2025

Der Vorsitzende des Hochschulrates der TH Köln

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Radtke